

---

## Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

---

### **Gemeinsamer Jahresbetrag ab dem 01. Juli 2025**

Wer mindestens Pflegegrad 2 hat, kann flexibel entscheiden, ob und wie die 3.539,00 Euro für Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

### **Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)**

Die Verhinderungspflege ermöglicht der pflegebedürftigen Person, trotz eines kurzzeitigen Ausfalls der Pflegeperson im häuslichen Umfeld zu verbleiben.

#### **1. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen vorliegen?**

- Bei der pflegebedürftigen Person muss mindestens ein Pflegegrad 2 vorliegen.
- Ein Antrag muss bei der Pflegekasse gestellt werden.

#### **2. Welche Leistungen können in Anspruch genommen werden?**

- Die Leistung der Pflegekasse ist auf einen Zeitraum von längstens 8 Wochen oder 56 Tage jährlich begrenzt.
- Die maximalen Leistungen der Pflegekasse betragen 3.539,00 Euro im Kalenderjahr, wenn die Pflegeperson nicht mit dem Versicherten bis zum zweiten Grade verwandt ist.
- Andernfalls dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des jeweiligen Pflegegeldes, um das 2-fache nicht überschreiten.
- Für Tage an denen die Pflegeperson weniger als acht Stunden verhindert ist, erfolgt keine Anrechnung auf die 8-Wochen-Grenze, sondern lediglich auf den Maximalbetrag.
- Es handelt sich um einen Anspruch auf Kostenerstattung.

#### **3. Wird das Pflegegeld weitergezahlt?**

- Bei **tageweiser Verhinderungspflege**, länger als acht Stunden, wird mit Ausnahme des ersten und letzten Tages, eines zusammenhängenden Zeitraums, das Pflegegeld um die Hälfte gekürzt.
- Bei einer **stundenweise Verhinderung** der Pflegeperson, von weniger als acht Stunden am Tag besteht ein Anspruch auf das volle Pflegegeld.

- Bei Angehörigen des zweiten Grades wird von den Pflegekassen nur der 2-fache Betrag des Pflegegeldes ausgezahlt. Dieser ist je nach Pflegegrad unterschiedlich. Mittelbar können aber auch hier die Leistungen von bis zu 3.539,00 € genutzt werden, wenn nachweisbare Aufwendungen der Ersatzpflegeperson angefallen sind (z. B. Fahrtkosten oder bei Ausfall des Verdienstes).

**Nach § 1590 BGB zählen zum Kreis des zweiten Grades der Familie nachfolgende verwandte und verschwägte Personen:**

Verschwägte Personen des Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad	Verwandte Personen des Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad
Stiefeltern	Eltern
Stiefkinder	Kinder
Stiefenkelkinder	Großeltern
Schwiegereltern	Enkelkinder
Schwiegersohn-, tochter	Geschwister
Ehegatten der Enkelkinder	
Großeltern der Ehegatten	
Schwager und Schwägerin	

Das Budget im Rahmen der Verhinderungspflege für nahe Verwandte beträgt das 2-fache des monatlichen Pflegegeldes, entsprechend des jeweiligen Pflegegrades. Aus der nachfolgenden Tabelle können Sie die konkreten Beträge entnehmen:

Pflegegrad	Pflegegeld	Zuschlag	Gesamtbetrag
<b>2</b>	347,00 €	347,00 €	<b>694,00 €</b>
<b>3</b>	599,00 €	599,00 €	<b>1.198,00 €</b>
<b>4</b>	800,00 €	800,00 €	<b>1.600,00 €</b>
<b>5</b>	990,00 €	990,00 €	<b>1.980,00 €</b>

#### **4. Wie sind die entstanden Kosten erstattungsfähig?**

- Eine Auflistung der pflegebedürftigen Person gibt Aufschluß darüber, wieviele Stunden die Pflegeperson im Zeitraum der Verhinderungspflege geleistet hat und über den Betrag, der an die Pflegeperson gezahlt wurde.
- Die Abrechnung erfolgt direkt mit der zuständigen Pflegekasse. Diese gibt Auskunft darüber, welche Belege einzureichen sind.

#### **Literatur:**

Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) (2025): Verhinderungspflege (Urlaubs-  
/Krankheitsvertretung) url:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/verhinderungspflege.html> (Zugriff: 15.05.2025)